

A. Prozessrecht**I. Vorabentscheidungsverfahren**

1. Zum Begriff der „**Verträge**“ im Sinne des Art. 267 Abs. 1 lit. a) AEUV gehört insbesondere das gesamte primäre Unionsrecht.
2. Ein mitgliedstaatliches **Gericht** ist eine unabhängige, durch oder aufgrund eines Gesetzes eingerichtete Instanz, die im Rahmen einer obligatorischen und nicht bloß gewillkürten Zuständigkeit in einem Verfahren, das auf eine Entscheidung mit Rechtsprechungscharakter abzielt, bindend und unter Anwendung von Rechtsnormen entscheidet.
3. Das Kriterium der **obligatorischen** Zuständigkeit dient insbesondere als Abgrenzung zu den Schiedsgerichten, deren Zuständigkeiten regelmäßig auf „gewillkürten“, also auf privaten Vereinbarungen beruhen.
4. Die **Entscheidungserheblichkeit** liegt nicht vor, wenn (1) die Vorlagefrage offensichtlich in keinem Zusammenhang mit der Realität oder dem Gegenstand des Ausgangsverfahrens steht oder (2) die Vorlagefrage rein hypothetischer Natur ist oder (3) die zur Beantwortung der Vorlagefragen erforderlichen tatsächlichen oder rechtlichen Angaben unzureichend sind.
5. Nach der **Deggendorf-Doktrin** ist die Annahmefähigkeit der Vorlagefrage nicht gegeben, wenn der Betroffene eine offensichtlich zulässige Nichtigkeitsklage hätte erheben können.
6. Eine **Vorlagepflicht** liegt in den folgenden Konstellationen vor:
 - Wenn die Entscheidung des Gerichts nicht mehr mit Rechtsbehelfen des innerstaatlichen Rechts angegriffen werden kann (Art. 267 Abs. 3 AEUV)
 - Wenn das Gericht einen EU-Sekundärrechtsakt für unwirksam hält und ihn deshalb nicht anwenden will (*Foto-Frost-Doktrin*)
 - Wenn das Gericht beabsichtigt, einen mitgliedstaatlichen Akt, der Unionsrecht vollzieht, aufzuheben, nicht anzuwenden oder auszusetzen
7. Eine **Ausnahme von der Vorlagepflicht** liegt in den folgenden Konstellationen vor:
 - Wenn die aufgeworfene Frage bereits in einem gleich gelagerten Fall vorgelegt und durch den EuGH beantwortet wurde

- Wenn eine gesicherte Rechtsprechung zu dieser Frage vorliegt, durch welche die betreffende Rechtsfrage geklärt ist, selbst wenn die strittigen Fragen nicht vollkommen identisch sind und unabhängig davon, in welcher Art von Verfahren sich diese Rechtsprechung gebildet hat (*acte éclairée*)
- Wenn die richtige Auslegung des Unionsrechts so offensichtlich ist, dass kein Raum für vernünftige Zweifel an der Entscheidung der gestellten Frage bleibt und weder der Gerichtshof selbst noch die übrigen Gerichte der Mitgliedstaaten Zweifel an dieser Auslegung haben würden (*acte clair*)

II. Vertragsverletzungsverfahren

1. Der Begriff „**Verträge**“ im Sinne der Art. 258 f. AEUV umfasst im Gegensatz zu Art. 267 Abs. 1 lit. a) AEUV nicht nur das primäre, sondern auch das abgeleitete Unionsrecht. Die Kommission ist nämlich nicht nur Hüterin der Verträge im engeren Sinn, sondern auch „der von den Organen kraft der Verträge erlassenen Maßnahmen“, Art. 17 Abs. 1 EUV.

2. Das **Vorverfahren** hat folgende Funktionen:

- Schonung der mitgliedstaatlichen Souveränität
- einvernehmliche und außergerichtliche Streitbeilegung
- Vermeidung der gerichtlichen Prangerwirkung

3. Das **Vorverfahren des Art. 258 AEUV** besteht grundsätzlich aus folgenden Ablaufschritten:

- Mahnschreiben der Kommission
- Antwortmöglichkeit des Mitgliedstaats und Fristablauf (Mahnschreiben)
- mit Gründen versehene Stellungnahme des Kommission
- Fristablauf (Stellungnahme)

Das **Vorverfahren des Art. 259 AEUV** besteht grundsätzlich aus folgenden Ablaufschritten:

- Antrag des Mitgliedstaats
- Befassung der Kommission

- kontradiktorisches Verfahren vor der Kommission (mündlich und schriftlich)
- abschließende Stellungnahme der Kommission

4. Der **Sinn** hinter der Frist des Mahnschreibens ist die Schaffung rechtlichen Gehörs für den Mitgliedstaat. Der **Sinn** hinter der Frist der Stellungnahme ist die Schaffung der Möglichkeit der Beseitigung des Unionsrechtsverstoßes.

5. Das **Mahnschreiben** hat folgende Mindestvoraussetzungen:

- Ankündigung über die Einleitung des formalen Anhörungsverfahrens
- Mitteilung der Tatsachen, die nach Ansicht der Kommission den Vertragsverstoß begründen sowie der verletzten Bestimmungen des Unionsrechts,
- die Aufforderung, sich im Rahmen einer von der Kommission bestimmten, angemessenen Frist zu den Vorwürfen zu äußern

6. Eine **Klageberechtigung** im Sinne einer möglichen subjektiv-rechtlichen Rechtsverletzung der Kommission ist nicht notwendig. Die Kommission muss (nur) in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht vom Vertragsverstoß überzeugt sein.

III. Nichtigkeitsklage

1. **Betroffenheit** meint die Beeinträchtigung eines tatsächlichen Interesses des Klägers.

2. Die **formelle unmittelbare Betroffenheit** liegt vor, wenn der Rechtsakt selbst und nicht erst eine in seiner Folge hinzutretende Durchführungsmaßnahme in den Interessenkreis des Klägers eingreift.

3. Die **materielle unmittelbare Betroffenheit** liegt vor, wenn ein nationaler Durchführungsakt zwar erforderlich ist, um die Betroffenheit auszulösen, dieser aber entweder aufgrund unionsrechtlicher Vorgaben zwingend ergehen muss und inhaltlich determiniert ist oder ohne ergehen zu müssen, von dem Mitgliedstaat mit Sicherheit vorgenommen werden wird oder schon ergangen ist.

4. Der Kläger kann nach der *Plaumann*-Formel nur geltend machen, **individuell** betroffen zu sein, wenn die streitige Vorschrift „ihn wegen bestimmter persönlicher Eigenschaften oder besonderer, ihn aus dem Kreis aller übrigen Personen heraushebender Umstände berührt und ihn daher in ähnlicher Weise individualisiert

wie den Adressaten“ (einer Entscheidung alten Rechts, jetzt: eines individualgerichteten Beschlusses).

5. Eine **Handlung** (Kurzdefinition: jeder rechtsverbindliche Akt der EU) liegt bei jeder Verlautbarung eines Organs, einer Einrichtung oder sonstigen Stelle der EU vor, die verbindlich ist und nach außen wirkt.

6. **Rechtakte mit Verordnungscharakter** sind allgemein geltende Akte der EU, die keine Gesetzgebungsakte sind, mithin normative Tertiärrechtsakte (str.!).

B. Grundrechte

1. Nach der Rs. *Akerberg Fransson* ist mit „**Durchführung des Rechts der Union**“ im Sinne des Art. 51 Abs. 1 S. 1 GRCh gemeint, dass für eine Grundrechtsbindung die Mitgliedstaaten „im Anwendungsbereich“ des Unionsrechts handeln müssen. Weiter konkretisierend hat der EuGH in der Rs. *Siragusa* und in der Rs. *Hernandez* vorausgesetzt, dass ein hinreichender Zusammenhang von einem gewissen Grad zwischen dem Unionsrechtsakt und der fraglichen nationalen Maßnahme vorliegt, der darüber hinausgeht, dass die fraglichen Sachbereiche benachbart sind oder der eine von ihnen mittelbare Auswirkungen auf den anderen haben kann.
2. Ein **Eingriff** ist die Verkürzung des Grundrechts durch einen Grundrechtsadressaten.
3. Die **Wesensgehaltsgarantie** aus Art. 52 Abs. 1 GRCh schützt einen festen Kernbereich eines jeden Grundrechts. Der Wesensgehalt ist im Einzelfall zu bestimmen.
4. **Kohärenz** (in der Geeignetheit zu prüfen) liegt vor, wenn die Maßnahme das Ziel ist stimmiger/nicht widersprüchlicher Weise verfolgt.



C. Grundfreiheiten und Art. 18 ff. AEUV

1. **Grundfreiheiten** sind Funktionsgarantien, die der Errichtung und Erhaltung des Binnenmarktes dienen.
2. **Waren** sind körperliche Sachen, die einen Geldwert haben und Gegenstand von Handelsgeschäften sein können.
3. **Arbeitnehmer** sind Personen, die für eine bestimmte Zeit eine unselbständige Tätigkeit im Lohn- oder Gehaltsverhältnis ausüben.
4. Eine **Niederlassung** ist die tatsächliche Ausübung einer wirtschaftlichen Tätigkeit mittels einer festen Einrichtung in einem andere Mitgliedstaat auf unbestimmte Zeit.
5. **Kapitalverkehr** lässt sich definieren als einseitige Wertübertragung zwischen zwei Staaten in Form von Sachkapital oder in Form von Geldkapital, die regelmäßig zugleich eine Vermögensanlage darstellt.
6. **Mengenmäßige Einfuhrbeschränkungen** sind staatliche Maßnahmen, welche die Ein- bzw. Durchfuhr von Waren ganz oder teilweise untersagen.
7. Unter **Maßnahmen gleicher Wirkung** fallen nach der *Dassonville*-Formel alle staatlichen Maßnahmen, die geeignet sind, unmittelbar oder mittelbar, tatsächlich oder potentiell den Handelsverkehr zwischen den Mitgliedstaaten behindern.
8. **Keine Maßnahme gleicher Wirkung** liegt nach der *Keck*-Formel vor, wenn die staatlichen Maßnahmen
 - (1) Verkaufs- oder Absatzmodalitäten von Waren regeln
 - (2) für alle betroffenen Wirtschaftsteilnehmer unterschiedslos gelten, die ihre Tätigkeit im Inland ausüben, und
 - (3) den Absatz der inländischen Erzeugnisse und der Erzeugnisse aus anderen Mitgliedstaaten rechtlich wie tatsächlich in gleicher Weise berühren
9. Eine **Maßnahme gleicher Wirkung** liegt nach der *ANETT*-Formel in drei Fällen vor:
 - Maßnahmen eines Mitgliedstaates, mit denen bezweckt oder bewirkt wird, Waren aus anderen Mitgliedstaaten weniger günstig zu behandeln
 - Vorschriften über die Voraussetzungen, denen die Waren entsprechen müssen, selbst wenn diese Vorschriften unterschiedslos für alle Erzeugnisse gelten

- jede sonstige Maßnahme, die den Zugang zum Markt eines Mitgliedstaates für Erzeugnisse aus anderen Mitgliedstaaten behindert

10. Eine **Beschränkung** liegt bei den Personenverkehrsfreiheiten nach der *Gebhard*-Formel bei Maßnahmen vor, welche die Ausübung einer Erwerbstätigkeit behindern oder weniger attraktiv machen.

11. Bei der **Kapitalverkehrsfreiheit** liegt eine Beschränkung vor, wenn die Regelung geeignet ist, den freien Kapitalverkehr illusorisch zu machen.

12. Die **Bereichsausnahmen** der Art. 45 Abs. 4 und Art. 51 AEUV sind als Ausnahmevorschriften eng auszulegen. Sinn und Zweck dieser Regelungen besteht darin, den Mitgliedstaaten die Möglichkeit zu bieten, den Zugang ausländischer Staatsangehöriger zu bestimmten Stellen zu beschränken. Dies wird als legitim angesehen, wenn die Stellen ein Verhältnis besonderer Verbundenheit des jeweiligen Stelleninhabers zum Staat sowie die Gegenseitigkeit der Rechte und Pflichten voraussetzen, die dem Staatsangehörigkeitsband zugrunde liegen.

13. Eine Rechtfertigung wegen **öffentlicher Ordnung** besteht dann, wenn die nationale Maßnahme einer tatsächlichen und hinreichend schweren Gefährdung begegnen soll, die ein Grundinteresse der Gesellschaft und ihre elementaren unverzichtbaren Grundregeln berührt.

14. Der Begriff der **öffentlichen Sicherheit** erfasst sowohl die innere als auch die äußere Sicherheit eines Mitgliedstaates. Die äußere Sicherheit kann durch militärische Bedrohungen oder erhebliche Störungen der auswärtigen Beziehungen gefährdet sein. Die innere Sicherheit bezieht sich auf den Bestand des Staates, seiner Einrichtungen und sonstigen Dienste sowie das Überleben der Bevölkerung.

15. Die **öffentliche Gesundheit** umfasst zum einen den Schutz vor Krankheitsgefahren für große Bevölkerungsteile, insbesondere vor übertragbaren epidemischen Krankheiten. Zum anderen gehören hierzu auch Maßnahmen zur Aufrechterhaltung und zum Schutz des Gesundheitssystems.

16. **Offene Diskriminierungen** liegen bei Art. 18 AEUV vor, wenn eine für EU-Ausländer benachteiligende Regelung in ihrem Tatbestand explizit an das verbotene Merkmal der Staatsangehörigkeit anknüpft.

17. **Versteckte Diskriminierungen** liegen vor, wenn die Anwendung anderer Unterscheidungsmerkmale als dem der Staatsangehörigkeit tatsächlich zum gleichen Ergebnis führt. Ein Beleg hierfür ist die überwiegende Betroffenheit von EU-Ausländern.

18. In der **Rechtfertigung** prüft der EuGH in Art. 18 AEUV, ob eine Diskriminierung auf objektiven, von der Staatsangehörigkeit des Betroffenen unabhängigen Erwägungen beruht und in einem angemessenen Verhältnis zu dem Zweck steht, der mit den nationalen Rechtsvorschriften verfolgt wird.

19. Eine **(ungeschriebene) Rechtfertigung** kommt nach der *Cassis de Dijon*-Rechtsprechung bei der Warenverkehrsfreiheit in Betracht, wenn:

- sekundärrechtliche Regelungen fehlen,
- die staatlichen Regelungen unterschiedslos für in- und ausländische Waren gelten, d.h. sie ausländische Waren gegenüber inländischen nicht diskriminieren,
- die mitgliedstaatlichen Maßnahmen erforderlich sind, um zwingenden Erfordernissen des Gemeinwohls, die tatsächlich gefährdet sind, gerecht zu werden.

D. Allgemeines

1. **Unmittelbare Geltung** meint die Transformationsunbedürftigkeit des Unionsrechts (Rs. van Gend & Loos).
2. **Unmittelbare Anwendbarkeit** meint, dass der Rechtsanwender, insbesondere Gerichte und Behörden, Rechtsfolgen aus der Norm ziehen kann. Voraussetzungen der unmittelbaren Anwendbarkeit sind die (inhaltliche) hinreichende Bestimmtheit und die Unbedingtheit der Norm.
3. Der **Anwendungsvorrang** regelt im Kollisionsfall, dass das nationale Recht in unionsrechtlichen Sachverhalten (und ausschließlich in diesen) unanwendbar bleibt.
4. Das **Prinzip der begrenzten Einzelermächtigung** meint, dass die Union keine Kompetenz-Kompetenz besitzt. Für ihr Handeln benötigt sie daher eine ausdrückliche oder zumindest durch Auslegung nachweisbare Ermächtigung in den Verträgen.
5. **Europarecht im engeren Sinne** meint das Recht der Europäischen Union.
6. **Europarecht im weiteren Sinne** umfasst auch das Recht der anderen europäischen internationalen Organisationen; umfasst ist insbesondere auch die EMRK.
7. Das **Primärrecht** wird untechnisch als die „Verfassung“ des Unionsrechts angesehen. Es umfasst insbesondere die Verträge, Protokolle, Anhänge und die GRCh.
8. Das **Sekundärrecht** ist das auf Grundlage des Primärrechts erlassene Recht.
9. Das **Tertiärrecht** ist das auf Grundlage des Sekundärrechts erlassene Recht.
10. Der **Gerichtshof des Europäischen Union** umfasst nach Art. 19 Abs. 1 UAbs. 1 EUV den Gerichtshof (EuGH) und das Gericht (EuG).
11. Der **Staatshaftungsanspruch** wegen Verletzung des EU-Rechts durch mitgliedstaatliches Handeln ist nicht in den Verträgen geregelt. Dieser muss hergeleitet werden und hat folgende Voraussetzungen:
 - Herleitung und Anspruchsgrundlage: Genuin unionsrechtliche Anspruch, hergeleitet vom Rechtsgedanken des Art. 340 Abs. 2 AEUV, dem effet utile, dem Grundsatz der

Unionstreue nach Art. 4 Abs. 3 UAbs. 2 EUV und dem Grundsatz des Schutzes der unionsrechtlich begründeten Individualrechte

- Haftungsvoraussetzungen: (1) Verstoß eines Organs oder eines Amtsträgers eines Mitgliedstaates gegen eine Unionsnorm, welche die Verleihung subjektiver Rechts bezweckt; (2) hinreichend qualifizierter Verstoß; (3) Kausalität zwischen Verstoß und Schaden

12. Unmittelbare Anwendbarkeit von Richtlinien setzt folgendes voraus: (1) keine oder falsche Umsetzung innerhalb der Umsetzungsfrist; (2) hinreichende Bestimmtheit; (3) Unbedingtheit; (4) Richtiges Wirkungsverhältnis

Verbesserungsvorschläge? Senden Sie mir gerne eine E-Mail an info@recht-aydin.de.

Unzufrieden mit einer Prüfungsentscheidung?

Kontaktieren Sie die Rechtsanwaltskanzlei Dr. Aydin, Kurfürstendamm 167/168, 10707
Berlin

Als Rechtsanwalt und langjähriger Dozent verbindet Dr. Aydin seine Erfahrung mit
besonderem Verständnis für Prüfungsbewertungen und juristische Ausbildung.

Warum Rechtsanwalt Dr. Aydin?

Jahgangsbester seiner Universität (Erstes Staatsexamen)
Erfahrungen in der universitären und privaten Lehre seit 2018
Autor mehrerer staatlicher Examensklausuren

Beratung und Vertretung unter anderem in folgenden Bereichen:

Anfechtung von Prüfungsentscheidungen
Überprüfung von Noten und Bewertungsfehlern
Nachteilsausgleich bei Prüfungsunfähigkeit oder Behinderung
Exmatrikulationsschutz und Hochschulrecht

Kontakt

Rechtsanwaltskanzlei Dr. Aydin · Kurfürstendamm 167/168 · 10707 Berlin

T 0177 893 5001 · info@recht-aydin.de · www.recht-aydin.de

